

<b>Grundgesetz</b>	Klausel (Art. 79 (3)) geschützt	Anerkennung der <b>politischen Parteien</b> ; Mitwirkung an politischer Willensbildung	<b>Bundespräsident</b> mit hauptsächlich repräsentativen Funktionen; Wahl durch Bundesversammlung (Abgeordnete des Bundeses plus gleiche Anzahl an Vertretern der Landtage)	Wahl des <b>Bundeskanzlers</b> durch Parlament; Ernennung/Entlassung der Bundesminister auf Vorschlag des Kanzlers
<b>Weimarer Reichsverfassung</b>	<b>Grundrechte</b> nicht einklagbar; durch die Ewigkeitsklausel (Art. 79 (3)) geschützt	<b>Politische Parteien</b> nicht erwähnt	<b>Reichspräsident</b> mit umfangreichen Befugnissen (u.a. Oberbefehlshaber über Streitkräfte, Recht auf Auflösung des Parlaments; Ernennung/Entlassung Reichskanzler/-minister, Notverordnungen); Direktwahl durch Volk	Wahl des <b>Bundeskanzlers</b> durch Reichspräsidenten und der Reichsminister durch Reichspräsidenten

<b>Konstruktives Misstrauensvotum</b> (Abwahl des Bundeskanzlers nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Kanzlers)	<b>Verfassungsänderungen</b> möglich, wenn 2/3 der Mitglieder des Reichstages und 2/3 der Mitglieder des Bundesrates zustimmen	<b>Föderalismus</b>	<b>Mischsystem aus Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht</b> mit 5% Sperrklausel	<b>Volksentscheide</b> nur auf Länderebene möglich
<b>Einfaches Misstrauensvotum</b> (Abwahl des Reichskanzlers kann ohne Wahl eines neuen Kanzlers erfolgen)	<b>Verfassungsänderungen</b> möglich, wenn 2/3 der Mitglieder des Reichstages anwesend sind und 2/3 der Anwesenden der Änderung zustimmen	<b>Zentralismus</b>	<b>Reines Verhältniswahlrecht</b> ; keine Sperrklausel	Gesetzgebung auch per <b>Volksentscheid</b> möglich

© Claudia Kahl / Lektura

**Grundgesetz**

- **Wahlrechte** (Art. 1 bis Art. 19 GG): nehmen herausragende Rolle im GG ein und stehen nach Erfahrungen des NS-Unrechtsregimes ganz betont zu Beginn. Sie sind nur mit 2/3-Mehrheit veränderbar, im Kern aber unantastbar (Art. 19 (2) GG); als „unmittelbar geltendes Recht“ einklagbar (Art. 1 (3) GG)
- **Demokratie**: GG definiert ein parlamentarisches Regierungssystem (siehe auch „Freiheitlich demokratische Grundordnung“ und „Weihnachte Demokratie“)
- **Rechtsstaat**: umfasst Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 GG); Verbot der Willkür (Art. 3, 101, 103 bzw. 104 GG); jeder ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 (3) GG); Errichtung eines Bundesverfassungsgerichts; Trennung der Staatsgewalten (Exekutive, Legislative, Judikative)
- **Bundesstaat**: Deutschland besteht aus mehreren Bundesländern; sie wirken bei Gesetzgebung mit (Art. 70 GG); Bundesländer als Exekutive: Umsetzung von Bundesrecht
- **Sozialstaat**: in GG festgelegt, aber keine bestimmte soziale Ordnung definiert (Art. 20 (1) GG); „Eigentum verpflichtet“ (Art. 14 GG)

— **Verfassungsprinzipien**

— **Ewigkeitsklausel**: schützt die Verfassungsprinzipien. Unzulässig sind nach Art. 79 (3) GG Änderungen an den in Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätzen. Art. 1 garantiert die Menschenwürde und unterstreicht die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte. Art. 20 beschreibt Staatsprinzipien wie Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat. Ebenfalls unänderbar sind die Gliederung des Bundes in Länder und die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung.

- **Menschenrechte**: (AEMR) niedergelegt und im GG durch Art. 1 zum Verfassungsprinzip erhoben.
- **Grundrechte (Art. 1 bis Art. 19 GG)**: nehmen herausragende Rolle im GG ein und stehen nach Erfahrungen des NS-Unrechtsregimes ganz betont zu Beginn. Sie sind nur mit 2/3-Mehrheit veränderbar, im Kern aber unantastbar (Art. 19 (2) GG); als „unmittelbar geltendes Recht“ einklagbar (Art. 1 (3) GG)

- **Freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO)**
  - Grundrechte (Art. 1 – 19 GG)
  - Volkssouveränität (Art. 20 GG)
  - Gewaltenteilung (Art. 20 GG)
  - Verantwortlichkeit der Regierung (Art. 62 – 69 GG)
  - Gesamtzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 GG)
  - Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 GG)
  - Mehrparteienprinzip (Art. 21 GG)
  - Wahl (nicht Vererbung der Staatsämter) (Art. 38 – 69 GG)
  - Widerstandsrecht (Art. 20 GG)
  - Bindung der Gesetzgebung an verfassungsmäßige Ordnung (Art. 20 GG)
  - Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Art. 20 GG)
  - Bundesstaatlichkeit (Art. 20 GG)
- **Wehrhafte Demokratie**
  - „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit“; im GG sind Instrumente verankert, um die FDGO zu schützen. Sie kann nicht auf legalen Weg abgeschafft werden - anders als in der Weimarer Republik.
  - Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG)
  - Einsatz der Polizei mehrerer Bundesländer sowie der Bundeswehr (Art. 91 und 87a (4) GG)
  - Verbot verfassungswidriger Parteien durch Bundesverfassungsgericht (Art. 21 (2) GG) und Verbot verfassungswidriger Organisationen (Art. 9 (2) GG)
  - Ausschluss vom öffentlichen Dienst (Art. 33 GG, Art. 5 (3) GG)
  - „Recht zum Widerstand“ (Art. 20 (4) GG)

— Spicker Politik Nr. 8: Das Grundgesetz

**Das Grundgesetz (GG)**

— Spicker Politik Nr. 8

.....

— **Herausgeber:** Bundeszentrale für politische Bildung / [www.bpb.de/](http://www.bpb.de/)  
 Autorin: Claudia Kahl / Redaktor: Iris Möckel (verannt); Linda Kahl /  
 Gestaltung: [Lektura.com](http://Lektura.com/) / Redaktionschluss: April 2016

— **Einteilung des Grundgesetzes**

<b>Die Grundrechte</b> Artikel 1 – 19
<b>Der Bund und die Länder</b> Artikel 20–57
<b>Die Bundesorgane</b> Artikel 58–69 und Artikel 92ff
<b>Die Gesetzgebung:</b> Artikel 70–91
<b>Rechtsprechung (82–104), Finanzen (104a–115), Verteidigung (115a–115j), Übergangs- und Schlussbestimmungen (116–146)</b>

© Lektura

Es ist das große Regelwerk, an das sich alle halten müssen: Bürger:innen, Behörden, Gerichte. Das Grundgesetz gibt es seit dem 23.05.1949. Es sollte zunächst nur als Provisorium gelten – bis zur Wiedervereinigung von West- und Ostdeutschland (DDR), daher der Name „Grundgesetz“ (anstatt Verfassung).

— **Entstehungsgeschichte**

**Ausgangssituation:**

Deutschland ist seit 1945 von den Alliierten (USA, Großbritannien, Frankreich, Sowjetunion) besetzt. Die Berlin-Krise, der schwebende Ost-West-Konflikt zwischen den Siegermächten beherrschen das politische Klima. Die deutsch-deutsche Teilung zeichnet sich ab.

Die Westalliierten treiben die Gründung eines westdeutschen Nationalstaats voran. Ihre Bedingung: Nie wieder soll Deutschland ein mächtiger Staat werden, nie wieder ein Unrechtsregime wie das der Nationalsozialisten möglich sein.

**Startschuss für das Grundgesetz (GG):**

- Den geben die drei westlichen Siegermächte (USA, Großbritannien, Frankreich) mit den „Frankfurter Dokumenten“. Sie fordern die westdeutschen Ministerpräsidenten (1. Juli 1948) dazu auf, eine Verfassung zu erarbeiten.
- Ihre Vorgabe: Die Verfassung soll (1) demokratisch geprägt sein, (2) föderalistische Strukturen vorgeben und (3) individuelle Rechte und Freiheiten garantieren.

❖ *steht für die wichtigste Form des vorangegangenen Begriffs*

— **Änderungen**

Das GG kann nach Art. 79 GG geändert werden (Ausnahme: Ewigkeitsklausel). Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit des Bundestages und des Bundesrates nötig. Insgesamt hat es bis heute 59 Änderungen gegeben.

**Wichtige Änderungen:**

- **Wiederverfassung (1964 und 1966)**: ist die Grundlage für die Wiederaufstellung der BRD nach 1949 (Hintergrund: Deutschlandvertrag, Aufnahme BRD in die NATO) (Art. 12a GG).
- **Nationalstaatsverfassung (1968)**: regelt Vorgehen im Fall von Katastrophen (z.B. Naturkatastrophen), Angriffe durch einen feindlichen Staat (Verteidigungsfall), Unruhen im Inneren, Grundrechte können in diesen Fällen eingeschränkt werden.
- **Verfassungsänderungen zur deutschen Wiedervereinigung (1990)**: Entscheidung für einen Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zum GG nach Art. 23 GG. In der Diskussion war auch Ablösung des GG durch eine neu ausgearbeitete und vom Volk verabschiedete Verfassung nach Art. 146 GG.
- **Anpassung des GG an den Maastricht-Vertrag (1992)**: Europa-Artikel (Art. 23 GG) macht Übertragung nationaler Hoheitsrechte auf die Europäische Union möglich und sieht Mitwirkung in EU vor.
- **„Lauslingriff“ (1998)**: meint ungangsprachlich die Änderungen des Art. 13 GG. Diese ermöglichen Behörden, Telefongespräche und Wohnungen geheim abzuhören, wenn Verdacht auf kriminelle Handlungen besteht.